

Kalkulation
des maximalen Schmutzwasser-Beitragssatzes
(für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage)

nach der Methode der Veranschlagung der tatsächlichen Aufwendungen
gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 KAG Bbg

in
der Stadt Cottbus
(ohne den Stadtteil Kiekebusch)

Abschlussbericht
- Juni 2008 / Überarbeitung Juni 2012 -

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Veranlassung	4
2	Herangehensweise	6
3	Die Beitrags-Maßstabseinheiten	7
3.1	Grundsätze	7
3.2	Die Veranlagungsflächen	10
4	Herstellungsaufwand der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage	11
4.1	Definition	11
4.2	Der Herstellungsaufwand des für die öffentliche Schmutzwasserentsorgungs- anlage relevanten Anlagenvermögens vor Berücksichtigung der Abzugspositionen	11
4.3	Abzugspositionen	13
4.3.1	Abzugspositionen zur Kläranlage Cottbus	15
4.3.1.1	Fäkalannahmestation	15
4.3.1.2	Fördermittel	15
4.3.1.3	Öffentliche Einrichtungen „dezentrale Schmutzwasserentsorgung“ und „Niederschlagswasserentsorgung“ sowie Fremdeinleiter	15
4.3.2	Abzugspositionen zum Mischkanal	16
4.3.2.1	Fördermittel und Zuschüsse	16
4.3.2.2	Öffentliche Einrichtungen „dezentrale Schmutzwasserentsorgung“ und „Niederschlagswasserentsorgung“ sowie Fremdeinleiter	17
4.3.3	Abzugspositionen zum Schmutzwasserkanal ohne Groß Gaglow und Gallinchen	18
4.3.3.1	Fördermittel und Zuschüsse	18
4.3.3.2	Fremdeinleiter	18
4.3.4	Abzugspositionen zum Schmutzwasserkanal Gallinchen	19
4.3.4.1	Fördermittel	19
4.3.4.2	Fremdeinleiter	19
4.3.5	Abzugsposition zum Schmutzwasserkanal Groß Gaglow	20
4.3.5.1	Fördermittel	20
4.3.5.2	Fremdeinleiter	20
4.4	Der beitragsfähige Herstellungsaufwand der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage	21
5	Der maximale Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage	21

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1 - Veranlagungsfläche Stadt Cottbus ohne Stadtteil Kiekebusch nach Gemarkungen	10
Tabelle 2 - Schmutzwasserrelevantes Anlagenvermögen vor Abzugspositionen in €	12
Tabelle 3 - Herstellkosten der Kläranlage Cottbus nach Abzug der Fäkalannahmestation und der Zuschüsse	15
Tabelle 4 - Differenzierung der Kläranlage nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)	16
Tabelle 5 - Herstellkosten Mischwasserkanal nach Abzug der Zuschüsse	16
Tabelle 6 - Differenzierung des Mischkanals nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)	17
Tabelle 7 - Herstellkosten Schmutzwasserkanal Cottbus (ohne Gallinchen und Groß Gaglow) nach Abzug Fördermittel und Zuschüsse	18
Tabelle 8 - Differenzierung des Schmutzwasserkanals (ohne Groß Gaglow und Gallinchen) nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)	18
Tabelle 9 - Herstellkosten Schmutzwasserkanal Gallinchen nach Fördermittelabzug	19
Tabelle 10 - Differenzierung des Schmutzwasserkanals Gallinchen nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)	20
Tabelle 11 - Differenzierung des Schmutzwasserkanals Groß Gaglow nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)	20
Tabelle 12 - Beitragsfähiger Herstellungsaufwand (brutto) der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage in €	21

Anlagen

Übersicht der Schmutzwasser-Fördermittel	1
Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils der Stadt Cottbus	2
Übersicht der Anlagenzugänge 2008 bis 2016 nach Abwasserbeseitigungsvertrag und Abwasserbeseitigungskonzept	3
Anlagenbestand zum 31.12.2007 nach Einzelpositionen (1 separater Ordner)	4
Anlagenzugänge aus Erschließungsvereinbarungen - Zusammenfassung	5
Anlagenzugänge aus Erschließungsvereinbarungen nach Einzelmaßnahmen	6
Erneuerungen von vor dem 03.10.1990 hergestellten Schmutzwasserkanälen	7
Flächen nach Flurstücken (3 separate Ordner)	8
Zuschüsse	9

1 Veranlassung

Die Stadt Cottbus erhebt gemäß § 1 der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung eines Beitrages für die öffentliche Schmutzwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlage einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

Der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co KG (**LWG**) als Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus obliegt gemäß § 9 Abs. 4 des Abwasserbeseitigungsvertrages vom 15.01.2004 die Erstellung der zur Ermittlung der Beitragssätze erforderlichen Berechnungen im Namen und im Auftrag der Stadt unter Beachtung der Bestimmungen des KAG und aller sonstigen Bestimmungen, insbesondere der städtischen Satzungen.

Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 7 KAG ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten (§ 8 Abs. 4 Satz 8 KAG - Aufwandsüberschreitungsverbot). Hieraus ergibt sich über den Beitragsmaßstab der **maximale Beitragssatz**.

Mit dem Dienstleistungsvertrag vom Oktober 2007 beauftragte die LWG die GIBTmbH Kommunal Consult in Unterstützung der LWG mit der **Kalkulation** dieses maximalen Beitragssatzes nach der **Methode der Veranschlagung der tatsächlichen Aufwendungen** gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 KAG sowie mit der Dokumentation der Kalkulation.

Mit dem Dienstleistungsvertrag vom März 2012 beauftragte die LWG die KCB in Unterstützung der LWG mit der Überarbeitung der **Kalkulation**. Hierbei waren insbesondere zu berücksichtigen:

- a) **Flächenpräzisierungen**
- b) Einbeziehung der im Jahre 2011 abschließend für das gesamte Stadtgebiet fertig gestellten **Planung der Kanalnetzerneuerung** des vor dem 03.10.1990 hergestellten Kanalnetzes
- c) **Vollständige** Einbeziehung der **noch nicht aktivierten Einbringungen** (aus Erschließungs- und Übertragungsverträgen)

Zum 27.10.2008 sind die Stadtteile Gallinchen und Groß Gaglow Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserentsorgung der Stadt Cottbus (*Entwurf der Abwassersatzung 2008*) geworden. Damit ist ab dem 27.10.2008 ausschließlich der Stadtteil Kiekebusch vom Geltungsbereich der Abwassersatzung ausgenommen.

Die der Kalkulation zugrunde liegenden Berechnungen sowie Bewertungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden von der LWG zur Verfügung gestellten Quellen:

- Grundstücksdaten aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch für das Stadtgebiet (ALB)
- Flurkarten aus dem automatisierten Liegenschaftskataster (ALK)
- zur Rechtskraft gelangte Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Außenbereichssatzungen
- Anlagenvermögen auf der Basis der Anlagenbuchhaltung mit Stand 31.12.2007
- Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus - Stand 09/2006
- Investitionspläne 2007 bis Endausbau (Planungsstand 2008)
- Mengenprognosen für Endausbau (Planungsstand 2008)
- abgeschlossene Planung der Kanalnetzerneuerungen für die Stadt Cottbus (2011)

- Erschließungs- und Übertragungsverträge einschließlich Entwürfe
- Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus Abwassersatzung (veröffentlicht am 13.12.2008 im Amtsblatt 15/2008) - AS
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung (veröffentlicht am 19.12.2009 im Amtsblatt 16/2009)
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung (veröffentlicht am 11.12.2010 im Amtsblatt 11/2010)
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus - Kanalanschlussbeitragssatzung (veröffentlicht am 13.12.2008 im Amtsblatt 15/2008) - ABS
- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadt Cottbus (veröffentlicht am 13.12.2008 im Amtsblatt 15/2008) - (AEB-A)
- Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus (veröffentlicht am 19.12.2009 im Amtsblatt 16/2009)
- 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus (veröffentlicht am 11.12.2010 im Amtsblatt 11/2010)
- 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus (veröffentlicht am 17.12.2011 im Amtsblatt 12/2011)

2 Herangehensweise

Die Kalkulation erfolgt nach der **Methode der Veranschlagung der tatsächlichen Aufwendungen** gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2. Diese Methode stellt auf die Betrachtung des Gesamtaufwandes der Einrichtung und damit auf den Gesamtzeitraum von Beginn bis zur endgültigen Herstellung der Einrichtung ab. Dementsprechend werden bei der Ermittlung des Beitragssatzes auf der Grundlage des Aufwandes nach den tatsächlichen Aufwendungen sämtliche Grundstücke berücksichtigt, denen im Verlauf der Herstellung der Einrichtung der Anlage und ihres weiteren Bestehens die Anschlussmöglichkeit geschaffen wird bzw. die angeschlossen werden und die damit in den Genuss der zu entgeltenden Vorteilslage gelangen (vgl. OVG Brandenburg im Urteil 2 A 417/01, Seiten 23/24).

Die Kalkulation des Beitragssatzes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage nach der Methode der Veranschlagung der tatsächlichen Aufwendungen wird wie folgt durchgeführt:

1. Die **Veranlagungsfläche** (Beitragsmaßstab) gemäß § 6 der ABS wird ermittelt.
2. Der **Aufwand des für die** Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage relevanten Anlagenvermögens wird ermittelt.
3. Der aus Fördermitteln aufgebrachte Aufwandsanteil (abzüglich des auf die Abgeltung des gemeindlichen wirtschaftlichen Vorteils entfallenden Anteils), der aus Zuschüssen aufgebrachte Aufwandsanteil, der Aufwandsanteil für anteilig oder vollständig durch andere öffentliche Einrichtungen (Niederschlagswasserentsorgung; dezentrale Schmutzwasserentsorgung) sowie der Aufwandsanteil für Fremdeinleiter werden ermittelt und in Abzug gebracht - Ermittlung des **beitragsfähigen Aufwandes**.

Das Verhältnis des **beitragsfähigen Aufwandes** - Gesamtaufwand abzüglich Fremdanteile (Fördermittelanteil, Zuschussanteile, Anteil für andere öffentliche Einrichtungen und Fremdeinleiter) zur **Veranlagungsfläche** stellt den **maximalen Beitragssatz** dar.

3 Die Beitrags-Maßstabseinheiten

3.1 Grundsätze

Beitragsmaßstab ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte anrechenbare Grundstücksfläche (**Veranlagungsfläche**), deren Ermittlung im § 6 der ABS geregelt ist. In die Kalkulation nach der Methode der Veranschlagung der tatsächlichen Aufwendungen werden **alle Grundstücke** einbezogen, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder tatsächlich angeschlossen sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 der ABS betrifft dies Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und

- a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.

Gemäß § 4 Abs. 2 ABS wird der Beitrag für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Beitragsmaßstab ist die **mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte anrechenbare Grundstücksfläche (Veranlagungsfläche)**, deren Ermittlung im § 6 der ABS geregelt ist:

Maßstab für die Beitragsverteilung ist die **Veranlagungsfläche**. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der jeweiligen **anrechenbaren Grundstücksfläche** (§ 6 Abs. 2 ABS) mit einem **Nutzungsfaktor** (§ 6 Abs. 3 bis 6 ABS).

2. Als **anrechenbare Grundstücksfläche** gilt gemäß § 6 Abs. 2 ABS:

- a) bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei einem Grundstück, das über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird und das mit einer Grundstücksgrenze an das Grundstück, unter dem der Schmutzwasserkanal verläuft (Hauptsammlergrundstück) angrenzt, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze eines vorhandenen Gebäudes oder einer ausgeübten Nutzung bestimmt wird,

- d) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen;
- e) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Die anrechenbare Grundstücksfläche entspricht somit u. U. nur einem Teil der gesamten Buchgrundstücksfläche, wie sie im ALB ausgewiesen wird.

Die anrechenbare Grundstücksfläche erfährt in Abhängigkeit der Zahl der zulässigen Vollgeschosse eine Vervielfachung gemäß § 6 Abs. 3 bis 7 ABS, wodurch die **Veranlagungsfläche** entsteht:

- „(3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- für das erste Vollgeschoss 1,0,
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
 - b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3 abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
 - c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
 - d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossanzahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
- b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zulegen.

- (7) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:

- a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 (6) BauGB;
- b) die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.“

3.2 Die Veranlagungsflächen

Die **Veranlagungsflächen von 34.591.611 m²** der betreffenden Grundstücke nach § 2 ABS sind einzeln erfasst und dokumentiert worden. Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, werden zunächst alle betroffenen Grundstücke mit ihrer **Gesamtfläche** (Angaben lt. ALB) erfasst. Anschließend werden für die Fälle § 6 Abs. 2 ABS diese Gesamtflächen auf ihre **anrechenbare Grundstücksflächen** reduziert.

Über die Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor, welcher sich an der zulässigen Zahl der Vollgeschosse orientiert, gelangt man zur beitragsrelevanten **Veranlagungsfläche**.

Die Veranlagungsfläche von **34.591.611 m²** setzt sich differenziert nach Gemarkungen wie folgt zusammen (Differenzierung nach Flurstücken siehe Anlage 7):

Tabelle 1 - Veranlagungsfläche Stadt Cottbus ohne Stadtteil Kiekebusch nach Gemarkungen

Gemarkung	Grundstücksfläche lt. ALB	anrechenbare Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 2 ABS	Veranlagungsfläche nach § 6 ABS
	m ²	m ²	m ²
Altstadt	1.577.122	1.231.575	2.024.445
Branitz	760.880	494.094	556.577
Brunschwig	4.858.780	3.867.820	5.890.179
Dissenchen	915.990	564.162	675.981
Döbbrick	1.341.820	658.714	710.341
Kahren	1.144.681	462.060	510.744
Madlow	1.177.017	925.107	1.376.081
Merzdorf	791.621	475.449	574.732
Sachsendorf	2.168.063	1.407.788	2.063.420
Sandow	5.570.123	3.937.752	5.929.942
Saspow	690.269	350.362	427.002
Schmellwitz	2.091.126	1.464.942	2.066.169
Sielow	2.189.613	1.088.742	1.209.851
Spremlberger Vorstadt	4.504.513	2.811.982	4.368.633
Ströbitz	3.734.344	2.236.327	3.094.837
Willmersdorf	578.474	330.902	378.359
Gallinchen	1.611.545	1.322.661	1.540.003
Groß Gaglow	1.589.529	979.847	1.194.315
Summe	37.295.510	24.610.286	34.591.611

4 Herstellungsaufwand der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage

4.1 Definition

Die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist im § 4 der Abwassersatzung definiert. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage gehört gemäß § 8 Abs. 3 der AEB-A auch der Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis an sonstige Übergabepunkte in Abstimmung mit der Stadt (z.B. bei Druckentwässerung).

Der Grundstücksanschluss besteht gemäß § 8 Abs. 2 der AEB-A aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.

4.2 *Der Herstellungsaufwand des für die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage relevanten Anlagenvermögens vor Berücksichtigung der Abzugspitionen*

Der Endausbau der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage wird mit den Investitionsplänen lt. Abwasserbeseitigungskonzept 2006, dem Abwasserbeseitigungsvertrag sowie dem Abschluss der Erneuerung des vor dem 03.10.1990 hergestellten Kanalnetzes erreicht.

Der Aufwand des für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage relevanten Anlagenvermögens (einschließlich Fremdeinleiteranteile und Anteil anderer öffentlicher Einrichtungen) beträgt insgesamt 199.298.591 € brutto. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden in der Anlagenbuchhaltung der LWG als Nettowerte geführt und wurden nachträglich um die zugehörige Umsatzsteuer ergänzt.

Die **Herstellkosten der Altanlagen aus DDR-Zeiten** (hier Inbetriebnahmedatum/Aktivierungsdatum vor dem 03.10.1990; Wert: 11.831.745 €) werden, in Abweichung zu den in der Anlagenbuchhaltung geführten Werten, ausschließlich in Höhe der zugehörigen übernommenen Verbindlichkeiten (Wert: 1.424.456 €) berücksichtigt¹.

Die **Kanalnetzerneuerung von vor dem 03.10.1990 hergestellten Kanalnetzen** bezieht sich ausschließlich auf den Anteil Schmutzwasser. Die Kosten werden als Bruttowerte ausgewiesen (brutto 33.801.380 €). Der Plan der erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen sieht einen erforderlichen Zeitraum von 2008 bis 2025 vor. Der Planungsprozess erforderte mehrere Jahre und wurde für die gesamte Stadt im Jahre 2011 abgeschlossen (s. Anlage 7).

¹ ...vgl. Becker im Kommentar zum KAG Bbg., Rnd. Nr. 272 zu § 8 und Möller im Kommentar zum Kommunalabgabenrecht (Hrsg. Driehaus), Rnd. Nr. 1831 zu § 8

Das **berücksichtigte Anlagevermögen** nach Abzug von 10.407.289 € „Altanlagevermögen“² untergliedert sich wie folgt:

Tabelle 2 - Schmutzwasserrelevantes Anlagenvermögen vor Abzugspositionen in €

Posten des Anlagevermögens	Herstellungsaufwand
	€
Herstellkosten zum 31.12.2007	144.251.967
dar.: Kläranlage Cottbus (ohne GWG und Büro- und Geschäftsausstattung) ³	85.392.784
Mischkanalnetz Stadt Cottbus ohne Stadtteil Kiekebusch (vgl. Anlage 4)	6.276.506
Schmutzwasserkanalnetz Cottbus ohne Gebiet der Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch (vgl. Anlage 4)	41.199.182
Schmutzwasserkanalnetz Gallinchen (vgl. Anlage 4)	7.340.480
Schmutzwasserkanalnetz Groß Gaglow (vgl. Anlage 4)	4.043.015
Kanalnetzerneuerung Schmutzwasserkanalnetz Cottbus 2008 bis 2025 (vgl. Anlage 7)	33.801.380
Anlagenzugänge aus Neuinvestitionen (vgl. Anlage 3)	16.891.111
Voraussichtliche Anlagenzugänge aus Erschließung TIP	2.998.800
Zugänge aus Übertragungsverträgen (vgl. Anlagen 5 und 6)	1.355.333
Herstellungsaufwand gesamt	199.298.591

Die **Zugänge aus Übertragungsverträgen** werden hierbei gesondert ermittelt (Anlagen 5 und 6).

Der Stadt Cottbus entsteht im Rahmen der Einbringung von Anlagenvermögen auf der Grundlage von Erschließungs- und Übertragungsverträgen beitragsfähiger Aufwand maximal in Höhe der Beiträge gemäß ABS. Sind die Herstellkosten niedriger als die Beiträge, entsprechen die Herstellkosten dem Aufwand. Ansonsten ist der Aufwand mit der Höhe der Beiträge identisch.

Bei **Übertragungen bis zum 31.12.2007** (Aktivierung bis 31.12.2007) sind die Herstellkosten ungekürzt in der Position „Herstellkosten zum 31.12.2007“ (144.251.967 €) enthalten. Die Differenzbeträge werden hierbei nachträglich in Abzug gebracht und gehen als negativer Betrag in die Position „Zugänge aus Übertragungsverträgen“ ein.

²...entspricht 11.831.745 € „Altanlagevermögen“ abzüglich 1.424.456 € zugehöriger übernommener Verbindlichkeiten

³...Anlagevermögen ohne „Altanlagevermögen“ (vgl. Anlage 4) von 83.968.328 € zuzüglich 1.424.456 € „Altanlagevermögen“

Bei **Zugängen nach dem 31.12.2007** werden zunächst die Beiträge nach ABS ermittelt. Sind die Herstellkosten niedriger als die Beiträge werden jene und anderenfalls die Höhe der Beiträge als Aufwand berücksichtigt.

Von der Summe der beiden Positionen werden abschließend analog zur Berücksichtigung der Abzugspositionen des Anlagenvermögens (vgl. Abschnitte 4.3.2.2; 4.3.3.2; 4.3.4.2 und 4.3.5.2) die Fremdeinleiteranteile abgezogen. Dabei wird wie folgt differenziert:

- Mischwasserkanal Cottbus ohne Gallinchen und Groß Gaglow (70,92% anrechenbar, vgl. Abschn. 4.3.2.2)
- Schmutzwasserkanal Cottbus ohne Gallinchen und Groß Gaglow (92,37% anrechenbar; vgl. Abschnitt 4.3.3.2)
- Schmutzwasserkanal Gallinchen (86,32% anrechenbar; vgl. Abschnitt 4.3.4.2)
- Schmutzwasserkanal Groß Gaglow (72,22% anrechenbar; vgl. Abschnitt 4.3.5.2)

Aus den Negativbeträgen aus den Übertragungen vor dem 31.12.2007 in Höhe von -960.840 € (Anlage 5, Tab. 1) und den anrechenbaren Zugängen nach dem 31.12.2007 in Höhe von 2.444.284 € (Anlage 5, Tab. 1) ergibt sich nach Abzug der Fremdeinleiteranteile in Höhe von 128.110 € (Anlage 5, Tab. 2, 3 und 4) der zu berücksichtigende Zugang aus Übertragungsverträgen von 1.355.333 € (Anlage 5, Tab.5):

$$-960.840 \text{ €} + 2.444.284 \text{ €} - 128.110 \text{ €} = 1.355.333 \text{ €}.$$

Die Angaben nach Einzelpositionen sind in der Anlage 6 hinterlegt.

4.3 Abzugspositionen

Die Ermittlung des beitragsfähigen Herstellungsaufwandes erfolgt in einem dreistufigen Prozess.

1. Zunächst wird das gesamte schmutzwasserrelevante Anlagenvermögen mit den Beträgen des Bestandes (Anlagenbuchhaltung) und der Zugänge (Investitionsplanungen) der Abwasserentsorgung erfasst.
2. Anschließend werden Anlagenbestandteile, welche durch Fördermittel oder Zuschüsse finanziert worden sind, abgesetzt (Abzugsposition).

Der von der Stadt Cottbus zu tragende Aufwand (Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils) ist gemäß § 8 (4) Satz 7, 2. Halbsatz KAG zunächst aus Zuwendungen Dritter zu decken, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat. Die Zuwendungen Dritter sind in erster Linie zur Refinanzierung des Gemeindeanteils zu verwenden (vgl. rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch RA Ernst (Kanzlei Köhler & Klett) im Auftrage der GIBTmbH Kommunal Consult vom 02.11.2007).

Das bedeutet, dass Fördermittel, sofern sie nicht unmittelbar für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Verfügung gestellt wurden, zur Deckung des durch die Stadt Cottbus im Rahmen der Beitragserhebung zu deckenden Aufwandes zu verwenden sind.

Kalkulatorisch werden daher diese Fördermittel in Höhe des wirtschaftlichen Vorteils der Stadt Cottbus nicht als Abzugsposition berücksichtigt. Übersteigt der abzugeltende wirtschaftliche Vorteil der Stadt Cottbus diese Fördermittelsumme, bleibt letztere vollständig unberücksichtigt. Als Abzugspositionen verbleiben dann ausschließlich die im Rahmen der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur gewährten Fördermittel (vgl. Anlage 1).

Fördermittel werden, wie das Anlagenvermögen, seitens der LWG als Nettowerte geführt.

3. Es werden gleichfalls Anlagenbestandteile, welche vollständig oder anteilig anderen öffentlichen Anlagen (z.B. dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage; öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung) zuzuordnen sind, ausgesondert. Gleichzeitig werden Anlagenanteile separiert, welche anteilig für Einleitungen aus benachbarten Verbänden genutzt werden. Beide Abzugspositionen werden ff. einheitlich als Fremdeinleiter bezeichnet.

Der Anteil der Fremdeinleiter wird über den Mengenschlüssel ermittelt.

Die Abzugspositionen Fördermittel, Zuschüsse und Fremdeinleiter werden differenziert für folgende fünf Anlagengruppen ausgewiesen:

1. Kläranlage Cottbus
2. Mischwasserkanal
3. Schmutzwasserkanal Cottbus ohne die Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch einschließlich Kanalnetzerneuerungen des Altbestandes
4. Schmutzwasserkanal Stadtteil Gallinchen
5. Schmutzwasserkanal Groß Gaglow

4.3.1 Abzugspositionen zur Kläranlage Cottbus

4.3.1.1 Fäkalannahmestation

Die Fäkalannahmestation der Kläranlage Cottbus ist nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage und bleibt daher bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes außer Betracht.

Die Herstellkosten der Fäkalannahmestation betragen **445.445 €**. Es wurden Zuschüsse gezahlt, um die der beitragsfähige Herstellungsaufwand gemindert wird.

Tabelle 3 - Herstellkosten der Kläranlage Cottbus nach Abzug der Fäkalannahmestation und der Zuschüsse

	Beträge in €
Herstellkosten der Kläranlage - gesamt	85.392.784
- Herstellkosten der Fäkalannahmestation	-445.445
- Zuschuss	-60.233
= Herstellkosten nach Abzug der Fäkalannahmestation und von Zuschüssen	84.887.106

4.3.1.2 Fördermittel

Fördermittel sind in der vorliegenden Betrachtung letztendlich nicht direkt zu berücksichtigen, da der vorrangig hieraus abzugeltende wirtschaftliche Vorteil der Gemeinde aus der schmutzwassertechnischen Erschließung den Fördermittelbetrag übersteigt⁴ (vgl. Anlage 2).

4.3.1.3 Öffentliche Einrichtungen „dezentrale Schmutzwasserentsorgung“ und „Niederschlagswasserentsorgung“ sowie Fremdeinleiter

Die Kläranlage wird neben der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage der Stadt Cottbus auch für weitere 10 Einleitungen (Abzugspositionen) in Anspruch genommen:

1. Öffentliche Anlage Cottbus zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung
2. Öffentliche Anlage Cottbus zur Niederschlagswasserentsorgung
3. Stadtteil Kiekebusch (Schmutzwasser zentral und dezentral)
4. Kolkwitz (einschl. OT Zahsow)
5. Teichland (OT Maust)
6. Hänchen
7. Klein Gaglow
8. Annahof
9. Harnischdorf
10. Groß Ossnig

⁴ § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG bzw. Punkt 7.11, 3. Absatz VV KAG

Tabelle 4 - Differenzierung der Kläranlage nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)

Kostenträger	Mengen	Mengenanteil*	Anteil an Herstellkosten
	m³	%	€
Fremdeinleiter zentral	148.000	3,26%	2.769.685
Fremdeinleiter dezentral	39.300	0,87%	735.464
Niederschlagswasser Cottbus	1.028.600	22,68%	19.249.312
Stadtteil Kiekebusch zentral	32.000	0,71%	598.851
Stadtteil Kiekebusch dezentral	3.000	0,07%	56.142
Cottbus dezentral	98.100	2,16%	1.835.852
Abzugspositionen - gesamt	1.349.000	29,74%	25.245.306
Cottbus zentrale Schmutzwasserentsorgung**	3.187.000	70,26%	59.641.801
Summe	4.536.000	100,00%	84.887.106

*...Prozentsätze gerundet angegeben und kalkuliert

**...einschl. 240.000 m³ direkter Schmutzwasserereinleitung aus Nachfolgebetrieb des EMBO

4.3.2 Abzugspositionen zum Mischkanal

4.3.2.1 Fördermittel und Zuschüsse

Fördermittel sind in der vorliegenden Betrachtung letztendlich nicht direkt zu berücksichtigen, da der vorrangig hieraus abzugeltende wirtschaftliche Vorteil der Gemeinde aus der schmutzwassertechnischen Erschließung den Fördermittelbetrag übersteigt⁵ (vgl. Anlage 2). Es wurden Zuschüsse gezahlt, um die der beitragsfähige Herstellungsaufwand gemindert wird.

Tabelle 5 - Herstellkosten Mischwasserkanal nach Abzug der Zuschüsse

	Beträge in €
Herstellkosten Mischwasserkanal - gesamt	6.276.506
- Zuschüsse zu den Herstellkosten des Mischwasserkanals	-1.190.211
= Herstellkosten nach Abzug der Zuschüsse	5.086.295

⁵ ... § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG bzw. Punkt 7.11, 3. Absatz VV KAG

4.3.2.2 Öffentliche Einrichtungen „dezentrale Schmutzwasserentsorgung“ und „Niederschlagswasserentsorgung“ sowie Fremdeinleiter

Diese Mischwasserkanäle sind ebenfalls nur **anteilig** der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserentsorgung zuzuordnen. Eine zwingende Abzugsposition ist der Anteil der öffentlichen Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung.

Darüber erfolgt eine Mitbenutzung dieser Kanäle durch folgende 8 Fremdeinleiter:

1. Stadtteil Kiekebusch (Schmutzwasser zentral)
2. Gemeinde Kolkwitz (einschl. OT Zahsow)
3. Teichland (OT Maust)
4. Hänchen
5. Klein Gaglow
6. Annahof
7. Harnischdorf
8. Groß Ossnig

Tabelle 6 - Differenzierung des Mischkanals nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)

Kostenträger	Mengen	Mengenanteil	Anteil an Herstellkosten
	m ³	%	€
Fremdeinleiter zentral	148.000	3,56%	181.072
Niederschlagswasser	1.028.600	24,75%	1.258.858
Stadtteil Kiekebusch zentral	32.000	0,77%	39.164
Abzugspositionen - gesamt	1.208.600	29,08%	1.479.095
Cottbus zentrale Schmutzwasserentsorgung*	2.947.000	70,92%	3.607.200
Summe	4.155.600	100,00%	5.086.295

*... Prozentsätze gerundet angegeben und kalkuliert

**...ohne 240.000 m³ direkter Schmutzwassereinleitung aus Nachfolgebetrieb des EMBO, da hierbei keine Mitbenutzung des Mischkanals vorliegt

4.3.3 Abzugspositionen zum Schmutzwasserkanal ohne Groß Gaglow und Gallinchen

4.3.3.1 Fördermittel und Zuschüsse

Der abzugeltende wirtschaftliche Vorteil der Stadt Cottbus aus der schmutzwassertechnischen Erschließung übersteigt den Fördermittelbetrag, für welchen eine entsprechend vorrangige Anrechnung nicht ausgeschlossen ist⁶ (vgl. Anlage 2).

Fördermittel sind in der vorliegenden Betrachtung dennoch in Höhe von **2.077.660 €** zu berücksichtigen. Dieser Fördermittelbetrag basiert auf einer **Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur** durch das Wirtschaftsministerium. Eine vorrangige Verwendung zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils der Stadt Cottbus ist für diesen Betrag durch den Fördermittelgeber ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung von 2.077.660 € an Fördermitteln sowie weiterer 1.838.607 € an Zuschüssen (vgl. Anlage 9) reduzieren sich die zu berücksichtigenden Herstellkosten wie folgt:

Tabelle 7 - Herstellkosten Schmutzwasserkanal Cottbus (ohne Gallinchen und Groß Gaglow) nach Abzug Fördermittel und Zuschüsse

	Beträge in €
Herstellkosten - Bestand	41.199.182
+ Kanalnetzerneuerung Altbestand (Anteil.Schmutzwasser)	33.801.380
- Fördermittel	-2.077.660
- Zuschüsse	-1.838.607
= Herstellkosten nach Abzug Fördermittel und Zuschüsse	71.084.295

4.3.3.2 Fremdeinleiter

Tabelle 8 - Differenzierung des Schmutzwasserkanals (ohne Groß Gaglow und Gallinchen) nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)

Kostenträger	Mengen	Mengen- anteil	Anteil an Herstellkosten nach Fördermittelabzug
	m ³	%	€
Fremdeinleiter zentral	148.000	6,27%	4.456.985
Stadtteil Kiekebusch zentral	32.000	1,36%	966.746
Abzugspositionen - gesamt	180.000	7,63%	5.423.732
Cottbus zentrale Schmutzwasser- entsorgung*	2.180.698	92,37%	65.660.563
Summe	2.360.698	100,00%	71.084.295

⁶ ...§ 8 Abs. 4 Satz 7 KAG bzw. Punkt 7.11, 3. Absatz VV KAG

*...ohne Schmutzwassermengen, die ausschließlich der Mischkanalisation zufließen (766.302 m³ pro Jahr - nach Kanallängenschlüssel ermittelt)

4.3.4 Abzugspositionen zum Schmutzwasserkanal Gallinchen

4.3.4.1 Fördermittel

Der abzugeltende wirtschaftliche Vorteil der Stadt Cottbus aus der schmutzwassertechnischen Erschließung übersteigt den Fördermittelbetrag, für welchen eine entsprechend vorrangige Anrechnung nicht ausgeschlossen ist⁷ (vgl. Anlage 2).

Fördermittel sind in der vorliegenden Betrachtung dennoch in Höhe von **2.087.747 €** zu berücksichtigen. Dieser Fördermittelbetrag basiert auf einer **Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur** durch das Wirtschaftsministerium. Eine vorrangige Verwendung zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils der Stadt Cottbus ist für diesen Betrag durch den Fördermittelgeber ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung von **2.087.747 €** an Fördermitteln reduzieren sich die zu berücksichtigenden Herstellkosten wie folgt:

Tabelle 9 - Herstellkosten Schmutzwasserkanal Gallinchen nach Fördermittelabzug

	Beträge in €
Herstellkosten	7.340.480
- Fördermittel	-2.087.747
= Herstellkosten nach Fördermittelabzug	5.252.733

4.3.4.2 Fremdeinleiter

Der Schmutzwasserkanal des Stadtteiles Gallinchen wird durch die Fremdeinleiter

1. Harnischdorf
2. Groß Oßnig

anteilig mitbenutzt.

⁷ ... § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG bzw. Punkt 7.11, 3. Absatz VV KAG

Tabelle 10 - Differenzierung des Schmutzwasserkanals Gallinchen nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)

Kostenträger	Mengen	Mengen- anteil	Anteil an Herstellkosten nach Fördermittelabzug
	m³	%	€
Abzugsposition Fremdeinleiter	13.000	13,68%	718.574
Stadtteil Gallinchen	82.000	86,32%	4.534.159
Summe	95.000	100,00%	5.252.733

4.3.5 Abzugsposition zum Schmutzwasserkanal Groß Gaglow

4.3.5.1 Fördermittel

Fördermittel sind in der vorliegenden Betrachtung letztendlich nicht direkt zu berücksichtigen, da der vorrangig hieraus abzugeltende wirtschaftliche Vorteil der Gemeinde aus der schmutzwassertechnischen Erschließung den Fördermittelbetrag übersteigt⁸ (vgl. Anlage 2).

4.3.5.2 Fremdeinleiter

Der Schmutzwasserkanal des Stadtteiles Groß Gaglow wird durch die Fremdeinleiter

1. Hänchen
2. Klein Gaglow

anteilig mitbenutzt.

Tabelle 11 - Differenzierung des Schmutzwasserkanals Groß Gaglow nach Kostenträgern (bzw. „Abzugspositionen“)

Kostenträger	Mengen	Mengenanteil	Anteil an Herstellkosten nach Fördermittelabzug
	m³	%	€
Abzugsposition Fremdeinleiter	25.000	27,78%	1.124.554
Stadtteil Groß Gaglow	65.000	72,22%	2.923.516
Summe	90.000	100,00%	4.043.015

⁸ ... § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG bzw. Punkt 7.11, 3. Absatz VV KAG

4.4 **Der beitragsfähige Herstellungsaufwand der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage**

Der Herstellungsaufwand nach dem Abzug der aus Fördermitteln und aus Zuschüssen finanzierten Anteile, der Fremdeinleiteranteile sowie der Anteile anderer öffentlicher Einrichtungen (beitragsfähiger Herstellungsaufwand) beträgt **157.607.428 €** (brutto).

Tabelle 12 - Beitragsfähiger Herstellungsaufwand (brutto) der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage in €

	Herstellungsaufwand
Herstellungsaufwand (brutto) - gesamt (Tab. 2)	199.298.591
- Fäkalannahmestation (Tab. 3)	-445.445
- Fremdeinleiteranteile Kläranlage Cottbus (Tab. 4)	-25.245.306
- Fremdeinleiteranteile Mischkanal (Tab. 6)	-1.479.095
- Fördermittelanteil Schmutzwasserkanal Cottbus ohne Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch (Tab. 7)	-2.077.660
- Fremdeinleiteranteile Schmutzwasserkanal Cottbus ohne Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch (Tab. 8)	-5.423.732
- Fördermittelanteil Schmutzwasserkanal Stadtteil Gallinchen (Tab. 9)	-2.087.747
- Fremdeinleiteranteile Schmutzwasserkanal Stadtteil Gallinchen (Tab. 10)	-718.574
- Fremdeinleiteranteile Schmutzwasserkanal Stadtteil Groß Gaglow (Tab. 11)	-1124554
- Zuschüsse (Tab. 3, 5, 7)	-3.089.051
Herstellungsaufwand nach Reduzierung um Abzugspositionen (= beitragsfähiger Herstellungsaufwand)	157.607.428

5 **Der maximale Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage**

Der **maximale Beitragssatz** zur Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach der Methode der Veranschlagung der tatsächlichen Aufwendungen ergibt sich aus der Division des beitragsfähigen Herstellungsaufwandes durch die Veranlagungsfläche:

$$157.607.428 \text{ €} / 34.591.611 \text{ m}^2 = 4,56 \text{ €/m}^2$$